

Mitteilung der Stadtkasse Oschatz

Wir möchten alle „Jahreszahler“ von Steuern und Abgaben darauf hinweisen, dass zum 1. Juli 2023 nachfolgende Zahlungen fällig sind:

- Grundsteuer A und B
- Straßenreinigung / Pacht Um Mahngebühren oder weitere entstehende Nebenkosten zu vermeiden, bitten wir alle

Abgabepflichtigen um eine pünktliche Einzahlung bzw. alle, die an unserem Abbuchungsverfahren teilnehmen, um eine ausreichende Kontodeckung. Eine Nichteinlösung der Abbuchung ist mit zusätzlichen Kosten für Sie verbunden. Bitte geben Sie bei der Überweisung Ihr Kassenzeichen an.

Vielen Dank!

Stadtverwaltung Oschatz
Deutsche Kreditbank (DKB)
 IBAN: DE14 1203 0000 0001
 3064 7, BIC: BYLADEM1001

Sparkasse Leipzig
 IBAN: DE36 8605 5592 1520
 0000 37, BIC: WELA2333

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Oschatz für das Jahr 2022

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	1.199,80	499,92	269,96
erforderliche Sachkosten	349,41	145,59	78,62
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.549,21	645,51	348,58

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h		Hort 6 h in €
		vor SVJ*	im SVJ*	
Landeszuschuss	246,83	246,83		164,56
Elternbeitrag (ungekürzt)	238,00	150,00		81,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	1.064,38	248,68		103,02

* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	16.627,03
Zinsen	883,50
Miete	8.448,86
Gesamt	25.959,39

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	66,87	27,86	15,04

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	786,85
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 1.6.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	35,00
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	122,31
= laufende Geldleistung	944,17
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	944,17

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

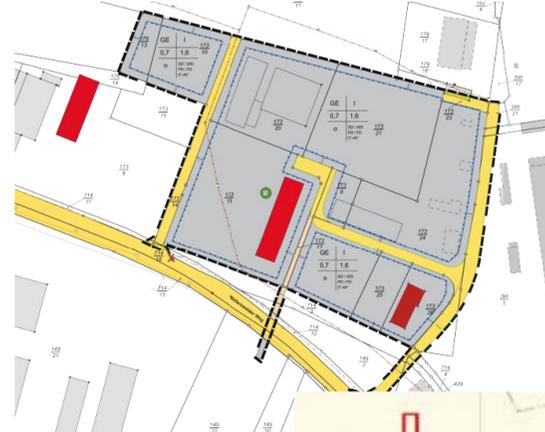
	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	281,83
Elternbeitrag (ungekürzt)	238,00
Gemeinde	424,34

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 2023 – 037 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Oschatz über die Billigung und erneute öffentliche Auslage des geänderten Bebauungsplanentwurfes „Gewerbegebiet Nord 2“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Oschatz hat in seiner Sitzung am 04.05.2023 die Änderung des Bebauungsplanentwurfes „Gewerbegebiet Nord 2“ nach Planänderung erneut gebilligt und zur Auslage beschlossen. Die Stadtverwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB mit der Einholung der Stellungnahmen der durch die Änderung und Ergänzung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und mit der Durchführung der öffentlichen Auslage beauftragt. Das Planverfahren wird nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen wurden in der Stadtratssitzung am 02.03.2023 abgewogen.

Entsprechend dem Abwägungsprotokoll wurden die Planungsunterlagen geändert und ergänzt. Daher macht sich eine erneute Auslage, bei der zu den gemachten Änderungen Bedenken und Anregungen abgegeben werden, erforderlich.



Im Wesentlichen beinhalten die Änderungen folgende Punkte:

- Die Festsetzungen wurden bezüglich des Ausschlusses von Einzelhandelsbetrieben auf der Grundlage des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Oschatz ergänzt.
- Die Festsetzung der Geschossigkeit wurde von II auf I Geschoss geändert.
- Die Begründung wurde bezüglich der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser geändert



Bebauungsplan der Großen Kreisstadt Oschatz „Gewerbegebiet Nord 2“
 Grafik: Stadt Oschatz

► Die Planzeichnung sowie die darin enthaltene Legende wurde im Interesse einer besseren Lesbarkeit korrigiert.
 ► Die GRZ (Grundflächenzahl) wurde einheitlich in allen Dokumenten auf 0,7 korrigiert
 ► Die Hinweise wurden entsprechend dem Abwägungsprotokolls um weitere Hinweise ergänzt.
 Der geänderte Bebauungsplanentwurf mit textlichen Festsetzungen, die Begründung zum Plan, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der Umweltbericht liegen in der Stadtverwaltung vom 27.06.2023 bis einschließlich 02.08.2023 während der Dienststunden im Stadtbauamt der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Während der Auslage können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die Bedenken und Anregung entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung. Verspätet abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt.

Gez. David Schmidt
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung Der Großen Kreisstadt Oschatz zur Genehmigung der Satzung 3. Änderung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet B“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Hiermit gibt die Stadtverwaltung Oschatz bekannt, dass der vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 04.05.2023 als Satzung beschlossene Bebauungsplan 3. Änderung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet B“ Nr. 621-41-04-01 in der Fassung vom Mai 2022 für das Gebiet mit o. g. Abgrenzung bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag mit redaktionellen Änderungen gemäß Abwägung vom 02.03.2023 genehmigt wurde. Der Bebauungsplan tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der Plan kann während der Dienstzeit von jedermann eingesehen und über den Inhalt der 3. Änderung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet B“ Auskunft verlangt werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung auf Dauer gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Stadtbauamt – Sachgebiet Stadtplanung –, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Hinweise:

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB ist bei der Inkraftsetzung von Satzungen nach dem BauGB auf die Voraussetzun-

gen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hinzuweisen.

Danach sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über deren Erlöschen hingewiesen.

Oschatz, den 19. Juni 2023
 Gez. David Schmidt
 Oberbürgermeister



Bebauungsplanentwurf der Großen Kreisstadt Oschatz, 3. Änderung B-Plan „Gewerbegebiet B“
 Grafik: Stadt Oschatz

ANZEIGE

travdo
 Hotels & Resorts

KOCH (m/w/d) in VZ

im Hotel „Gasthaus zum Schwan“ Oschatz

KOCHEN
 ist Ihre LEIDENSCHAFT?

Dann freuen wir uns auf Ihre **Bewerbung!**

Senden Sie Ihre Bewerbung an:
travdo hotels & resorts GmbH · z. Hd. Frau Neukirchner
 Bahnhofstraße 61 · 09306 Rochlitz
 oder per E-Mail an: neukirchner@travdo-hotels.de

Impressum

Herausgeber
 Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz

Erscheinungsweise
 Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint am zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“.
 Es liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zur kostenlosen Mitnahme aus.

Anzeigen
 Romy Hofmann, Telefon: 03435 9768 61,
 Telefax: 03435 9768 69,
 E-Mail: r.hofmann@leipzig-media.de

Verantwortlich
 für den amtlichen Teil und die Redaktion:
 Stadt Oschatz, Anja Seidel,
 Telefon: 03435 970 275,
 E-Mail: presse@oschatz.org

Herstellung/Vertrieb/Anzeigen
 Leipzig Media GmbH,
 Peterssteinweg 19,
 04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 11. Juli 2023.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhlen	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft